



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

POLIZEIVERORDNUNG

Gültig ab 1. Januar 2014

Anpassung vom 17. Juni 2025, In Kraft seit 1. September 2025

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Zweck	4
Polizeiorgane	4
Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten	4
Polizeiliche Anordnungen	4
Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
Meldewesen	4
II. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	4
Sicherheit und Ordnung	4
Gefährdendes Verhalten (Ingerenzprinzip)	5
Jugendschutz	5
Überwachung öffentlich zugängliche Orte	5
Immissionsschutz Grundsatz	5
Allgemeine Ruhezeiten	6
Feuerwerk und Himmelslaternen	6
Landwirtschaftlicher Lärm	6
Baulärm	6
Besondere Vorschriften	6
III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	7
Öffentliches Eigentum und Rettungseinrichtungen	7
Schutz des Grundes und Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	7
Benützung des öffentlichen Grundes	7
Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund	8
Camping	8
Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	8
Werbung	8
Anzeige eines Fundes	8
IV. Gewerbepolizei	9
Marktwesen	9
Hausieren, Sammlungen und Betteln	9
Kulturelle Strassenaktivitäten	9
Taxi	9
V. Gastgewerbe	9
Wirtschaftsschluss	9
VI. Tierhaltung	10
Haltung und Aufsicht	10
VII. Straf- und Schlussbestimmungen	10
Vollzug und Vollstreckung	10
Bewilligungen	10
Gebühren und Kosten	10
Strafen, Ordnungsbussen	11
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Zweck

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen wahrgenommen, insbesondere von der Abteilung Sicherheit. Polizeiorgane

Art. 3

Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten. Polizeiliche Anordnungen

Art. 4

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören, namentlich polizeiliche Amtshandlungen zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausübung der Polizeiorgane einzumischen. Störung der polizeilichen Tätigkeit

Art. 5

¹ Wer innerhalb der Gemeinde Wangen-Brüttisellen seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert 14 Tagen den Einwohnerdiensten zu melden. Meldewesen

² Sofern dieser Meldepflicht oder den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäss § 32 ff. Gemeindegesetz nicht nachgekommen wird, gelten die Strafbestimmungen von § 39g Gemeindegesetz.

II. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 6

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden. Sicherheit und Ordnung

² Insbesondere ist es verboten,

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
- d) durch ungebührliches Verhalten ein öffentliches Ärgernis zu erregen;
- e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung der Gemeinde vorliegt.

Gefährdendes Verhalten (Ingenzprinzip)	<p>Art. 7</p> <p>¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.</p> <p>² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>
Jugendschutz	<p>Art. 8</p> <p>¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.</p> <p>² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.</p> <p>³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Handen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert bei schweren Vorfällen die zuständige Jugendschutzbehörde.</p> <p>⁴ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.</p>
Überwachung öffentlich zugängliche Orte	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>³ Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.</p> <p>⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p>
Immissionsschutz Grundsatz	<p>Art. 10</p> <p>Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe, Russ, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Art. 11

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Allgemeine Ruhezeiten

² Lärmintensive Arbeiten (Rasenmähen usw.), Tätigkeiten und Gartengeräte (elektrischer Rasenmäher-Roboter usw.), die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören, sind von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr, am Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten.

³ Die Vorschriften für Sport-, Schiess-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 ¹

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten. Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk genehmigen.

Feuerwerk und Himmelslaternen

² Es ist verboten, Himmelslaternen steigen zu lassen.

Art. 13

¹ Während der Ruhezeiten gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Landwirtschaftlicher Lärm

² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten sowie während der Nachtruhezeiten gemäss Art. 11 Abs. 1 verboten.

Art. 14

¹ Bauarbeiten sind von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, am Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

Baulärm

² Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme, insbesondere durch Elektromotoren angetriebene Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.

³ Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 15

¹ Der Gemeinderat kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Kirchen, Friedhof, Spital oder Heimen weitergehende Vorschriften erlassen.

Besondere Vorschriften

² Die Evangelisch reformierte Kirchgemeinde erlässt eine Läutordnung für das Kirchengeläut. Diese hat die Nachtruhe zu wahren. Ausgenommen sind die traditionellen Geläute an Feiertagen und die viertelstündlichen Glockenschläge. In besonderen Fällen kann die Gemeinde weitere Ausnahmen bewilligen.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 16

Öffentliches Eigentum und Rettungseinrichtungen

1 Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.

2 Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

3 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, usw.) ist stets frei zu halten.

4 Hydranten dienen der Feuerwehr zu Übungszwecken sowie zur Brandbekämpfung. Eine andere Benützung bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 17

Schutz des Grundes und Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

1 Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Verrichtung der Notdurft (inkl. Urinieren) an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

2 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

3 Ohne die Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünften, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.

4 Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund ist verboten.

5 Vorschriftenwidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

6 Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 18

Benützung des öffentlichen Grundes

1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

2 Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken erlassen.

Art. 19

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

² Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden und dürfen weder die öffentliche Beleuchtung oder die Sicht von Verkehrsteilnehmenden beeinträchtigen noch Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern verdecken.

Art. 20

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

Camping

² In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligungserteilung durch die Gemeinde kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Art. 21

¹ Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

² Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

³ Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden oder das Gemeindebild beeinträchtigen können, bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

⁴ Vorbehalten sind die einschlägigen Bestimmungen über die Strassenreklamen.

⁵ Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen.

⁶ Das Aufstellen von Abstimmungs- und Wahlplakaten ist grundsätzlich erlaubt. Der Gemeinderat erlässt dazu besondere Vorschriften.

Art. 22

Das Anwerben von Personen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Werbung

Art. 23

¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens CHF 10.00 aufweisen, sind dem Fundbüro der Gemeinde anzuzeigen.

Anzeige eines Fundes

² Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen über die Entgegennahme, Lagerung, Vermittlung und Verwertung von Fundgegenständen erlassen.

IV. Gewerbepolizei

Marktwesen	<p>Art. 24</p> <p>Der Gemeinderat kann bei Bedarf ein Marktreglement, das Art, Ort und Zeit der öffentlichen Märkte bestimmt, das Marktsortiment festlegt sowie die Teilnahme und das Verhalten der Marktfahrer regelt.</p>
Hausieren, Sammlungen und Betteln	<p>Art. 25</p> <p>¹ Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der notwendigen Bewilligung nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.</p> <p>² Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>³ Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.</p> <p>⁴ Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.</p> <p>⁵ Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben ist untersagt.</p>
Kulturelle Strassenaktivitäten	<p>Art. 26</p> <p>Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen auf öffentlichem Grund oder mit Wirkung auf den öffentlichen Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.</p>
Taxi	<p>Art. 27</p> <p>¹ Wer in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen einen Taxibetrieb führt, gewerbmässige Taxifahrten ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet oder Strassen ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung befährt (sog. „Wischen“), braucht eine Bewilligung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.</p>

V. Gastgewerbe

Wirtschaftsschluss	<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) für Gastwirtschaften ist auf 24.00 Uhr festgesetzt.</p> <p>² Die Schliessungsstunde ist für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben (Freinacht) am Silvester, am Neujahrstag, am Dorfstrassenfest (Freitag und Samstag), am 1. August, an der Wangemer Chilbi (Freitag und Samstag) sowie an Gemeindeversammlungen und Feuerwehrhauptübungen.</p> <p>³ Für besondere Anlässe kann die Gemeinde eine Ausnahmebewilligung erteilen. Das entsprechende Gesuch ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen.</p>
--------------------	---

VI. Tierhaltung

Art. 29

¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen oder öffentlichen und privaten Anlagen anrichten. Haltung und Aufsicht

² Für die Hundehaltung gilt neben den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden für das ganze Gemeindegebiet, auf öffentlichem und privatem Grund, landwirtschaftlichem Kulturland und in Waldgebieten, eine generelle Hundekotaufnahmepflicht.

³ In den Naturschutzgebieten sind alle Hunde an der Leine zu führen.

⁴ Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

⁵ Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie dem verantwortlichen Halter verboten werden.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30

¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen. Vollzug und Vollstreckung

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 31

¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig bei der zuständigen Stelle ein schriftliches Gesuch gestellt werden. Bewilligungen

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos auch durch die Polizeiorgane entzogen werden.

³ Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

⁴ Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 32

¹ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung. Gebühren und Kosten

² Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten können die zuständigen Organe einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Strafen, Ordnungsbussen	<p>Art. 33</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.</p>
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 34</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>² Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 27. September 2004 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.</p>

¹ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025, In Kraft seit 1. September 2025